

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und der Sondernutzungssatzung der Stadt Nürnberg; Regelungen zur Straßenmusik während der Veranstaltung „Bardentreffen 2016“

Die Stadt Nürnberg, Liegenschaftsamt, erlässt folgende

A L L G E M E I N V E R F Ü G U N G :

1. Während der Dauer des „Bardentreffen 2016“ (29.07.2016 bis 31.07.2016) wird Straßenmusik außerhalb des Programms der Veranstaltung „Bardentreffen 2016“ auf öffentlichen Verkehrsflächen (einschließlich zugelassener Freischankflächen) im Gebiet der Nürnberger Altstadt (begrenzt durch die historische Stadtmauer) - ohne dass eine gesonderte Antragstellung erforderlich ist - unter folgenden Auflagen erlaubt:
 - 1.1 Auf den im beiliegenden Lageplan farbig gekennzeichneten Flächen, der Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, d. h. im unmittelbaren Umfeld der Spielorte des „Bardentreffens“ und an räumlichen Engstellen ist Straßenmusik nicht zulässig. Die markierten Flächen des Lageplans erstrecken sich auf den Hauptmarkt einschließlich Umfeld (bis südlich der Fleischbrücke Einmündung Kaiserstraße, Königstraße bis Einmündung Adlerstraße, Spitalgasse bis Buswendeschleife und weiter am gegenüberliegenden Gebäude Ecke Spitalgasse/Obstmarkt jeweils 10m auf dem Gehweg), Rathausplatz bis Sebalder Platz mit Umfeld, Trödelmarkt mit Umfeld, Insel Schütt mit Umfeld sowie Peter-Vischer-Straße ab Katharinengasse über Heubrücke bis Einmündung Spitalgasse/Hans-Sachs-Platz, nördlicher Lorenzer Platz mit Umfeld bis einschließlich Tugendbrunnen sowie jeweils 25 m links und rechts der Kleinkunsthöhle/Karolinenstraße 38.
 - 1.2 Die musikalischen Darbietungen sind spätestens um 23:00 Uhr einzustellen. Bereits bestehende Auflagen für einzelne Gastronomiebetriebe bleiben unberührt.
 - 1.3 Die offiziellen Programmpunkte des „Bardentreffens“ dürfen nicht gestört werden.
 - 1.4 Die Größe von Straßenmusikergruppen wird auf maximal sieben Personen begrenzt.
 - 1.5 Es darf längstens 1,5 Stunden am selben Standort gespielt werden. Danach muss der Standort gewechselt werden.
 - 1.6 Im Rahmen der Darbietung ist der Gebrauch von Generatoren jeglicher Art sowie die Verwendung von Strom aus dem Netz verboten (keine Kabelzuleitung für Musikinstrumente, Verstärker usw. wegen Stolpergefahr).
 - 1.7 Erlaubt ist eine Stromversorgung mit Akkumulatoren für einen akustischen Verstärker bis zu einer Leistung von 50 Watt pro Einzelmusiker oder Gruppe.
 - 1.8 Zwischen den einzelnen Straßenmusikern/Straßenmusikgruppen ist ein ausreichender Abstand einzuhalten, damit es zu keinen Mehrfachbeschallungen kommt.
 - 1.9 Im Rahmen des Auftritts ist der Verkauf von ausschließlich eigenproduzierten Tonträgern (CD, MC) erlaubt.



- 1.10 Der einzelne Straßenmusiker bzw. die einzelne Straßenmusikgruppe übernimmt im Rahmen seines/ihres Auftritts die Haftung im vollen Umfang (wegen Behinderung, Schädigung von Personen usw.).
2. Die sofortige Vollziehung von I. wird im öffentlichen Interesse angeordnet.
3. Diese Verfügung richtet sich als Allgemeinverfügung gemäß Art. 35 Satz 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz an jedermann, der während des „Bardentreffens 2016“ im Bereich der Nürnberger Altstadt Straßenmusik auf öffentlichen Verkehrsflächen betreiben will.

Sie wird gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) im verfügbaren Teil ortsüblich bekannt gemacht und kann im Liegenschaftsamt, Dienstleistungsbüro Veranstaltungen, Äußere Laufer Gasse 29, von jedermann während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Bekanntgabe erfolgt im Amtsblatt der Stadt Nürnberg am 13. Juli 2015.

Gründe:

Die Allgemeinverfügung beruht auf Art. 18 Abs. 1 BayStrWG in Verbindung mit der Sondernutzungssatzung der Stadt Nürnberg. Demnach bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Straßenbaubehörde, wenn durch die Benutzung der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann. Die Zuständigkeit der Stadt Nürnberg ergibt sich aus Art. 41 ff. BayStrWG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG.

Die Tatbestandsvoraussetzungen sind hier erfüllt. Alljährlich zieht das „Bardentreffen“ außer den hierfür engagierten Künstlern auch eine Vielzahl von Straßenmusikern an, die außerhalb des „offiziellen“ Bardentreffen-Programms Musikaufführungen auf öffentlichen Verkehrsflächen darbieten. In den letzten Jahren ist hier eine stetige Zunahme zu beobachten, da sich mittlerweile eine überregionale, teilweise organisierte Straßenmusikszene etabliert hat. Das Auftreten mehrerer Straßenmusiker unmittelbar nebeneinander sowie in der Nähe der Spielorte des „Bardentreffens“, der Gebrauch von Verstärkern, die Ansammlung von Menschenmengen an räumlichen Engpässen, haben in der Vergangenheit bereits zu Konflikten und Gefahrensituationen geführt. Es ist daher auch im Interesse der Rechtssicherheit dringend geboten, für die Dauer des „Bardentreffens“ gewisse „Spielregeln für die Straßenmusik“ in der Nürnberger Altstadt vorzugeben. Um diese Vorgaben anordnen zu können, ist die vorliegende Allgemeinverfügung geeignet und erforderlich. Sie ist auch angemessen. Das öffentliche Interesse an geordneten Verhältnissen im öffentlichen Verkehrsraum überwiegt das private Interesse des einzelnen Straßenmusikers, an bestimmten Orten oder mit leistungsstarken Verstärkern auftreten zu können.

Die Anordnung des Sofortvollzuges beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und ist im öffentlichen Interesse geboten. Während des „Bardentreffens“ hält sich eine Vielzahl von Besuchern in der Nürnberger Altstadt auf. Dadurch sind die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze voll ausgelastet. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darf an räumlichen Engstellen nicht durch Auftritte von Straßenmusikern mit daraus resultierenden Menschenansammlungen beeinträchtigt werden. Ein entsprechendes behördliches Handeln ist daher erforderlich. Das „Bardentreffen“ steht kurz bevor. Der Ausgang eines Rechtsstreites kann deshalb nicht abgewartet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Nürnberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat die Anfechtungsklage gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO)! Das bedeutet, dass der Bescheid auch dann befolgt werden muss, wenn er mit Klage angegriffen wird. Bei der Stadt Nürnberg, Liegenschaftsamt, Äußere Laufer Gasse 27, 90317 Nürnberg, kann die Aussetzung der Vollziehung oder beim vorgenannten Verwaltungsgericht kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden (§ 80 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1. Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen und Weges Gesetz abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
2. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
3. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Im Auftrag

**gez.
Jäger**